

Satzung zum Schutz des Baumbestandes

der Gemeinde Lotte vom 02.06.2025

Der Rat der Gemeinde Lotte hat auf Grund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444),
- des § 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) und
- des § 49 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 156),

in seiner Sitzung am 10.04.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand (Bäume) zur

- a. Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- b. Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung,
- c. Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Menschen und auf innerörtliche Biotope,
- d. Erhaltung oder Verbesserung des Kleinklimas,
- e. Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes

gegen schädliche Einwirkungen geschützt.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für den Baumbestand innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und innerhalb des Geltungsbereichs von Bebauungsplänen auf dem Gebiet der Gemeinde Lotte.
- (2) Diese Satzung gilt nicht
 - a. für Flächen im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, für den der Bebauungsplan land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünfläche festsetzt, wenn und soweit diese Flächen im Geltungsbereich eines Landschaftsplanes liegen (§14 Abs.1 LNatSchG).
 - b. für Dauerkleingartenanlagen
 - c. für den Baumbestand auf Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile oder des Geltungsbereichs von Bebauungsplänen, wenn und soweit durch ordnungsbehördliche Verordnungen Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen (§ 43 LNatSchG NRW) oder Sicherstellungsanordnungen ergangen sind (§ 48 LNatSchG NRW), sofern die Verordnung oder Sicherstellungsanordnungen Regelungen für den Baumbestand enthalten.
 - d. für Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1307), zuletzt geändert durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I 2021, S. 3436) und des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV NW S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 360, ber. S. 731).

§ 3

Geschützte Bäume

- (1) Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.
- (2) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden (geschützte Bäume). Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 80 cm beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 30 cm aufweist. Nicht mehrstämmige Gehölze der Arten Eibe (*Taxus baccata*) und stechpalme (*Ilex aquifolium*) sind geschützt, wenn ihr Stammumfang mehr als 50 cm beträgt.

(3) Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, sind unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 2 geschützt. Dies gilt auch für die nach Maßgabe dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen (§ 7).

(4) Nicht unter diese Satzung fallen

- a. Obstbäume, bei denen eine erwerbswirtschaftliche Nutzung vorliegt, bzw. eine Obsterzeugung im Vordergrund steht, da sie zum Zwecke der Ertragserzielung beschnitten bzw. ersetzt werden. Entsprechend ihrer Stammumfänge findet diese Satzung jedoch Anwendung auf Wild- und Zierformen sowie generell auf Walnussbäume und Esskastanien.
- b. Säulenpappeln (*Populus nigra* var. „*Italica*“, oder var. „*pyramidalis*“ auch Pyramidenpappel genannt), Birken und Fichten.

§ 4

Verbotene Handlungen

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

(2) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den die geschützten Bäume zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen oder führen können, insbesondere durch:

- a. Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton),
- b. Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Aushebung von Gräben) oder Aufschüttungen
- c. Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern,
- d. Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
- e. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind sowie
- f. Anwendung von Streusalzen, soweit nicht durch die Straßenreinigungssatzung etwas anderes bestimmt ist.

(3) Nicht unter die Verbote des Absatzes 1 fallen:

- a. ordnungsgemäße Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume,
- b. Maßnahmen an Bäumen im Rahmen des Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien,

- c. Maßnahmen zur Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen und Wasserläufen,
- d. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, die von geschützten Bäumen ausgeht, oder die zwar nicht von diesen ausgeht, aber nur durch gegen die geschützten Bäume gerichtete Handlungen abgewehrt werden kann. Die vorgenannten unaufschiebbaren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 5

Anordnung von Maßnahmen

- (1) Die Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutze von geschützten Bäumen im Sinne des § 3 dieser Satzung trifft oder schädliche Handlungen unterlässt. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.
- (2) Trifft der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume auf angrenzenden Grundstücken haben können, findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.
- (3) Die Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Gemeinde oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern ihm die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann oder die Durchführung durch den Pflichtigen den Belangen des Baumschutzes i.S.d. § 1 voraussichtlich nicht Rechnung tragen würde.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Ausnahmen zu den Verboten des § 4 sind durch die Gemeinde auf Antrag zuzulassen, wenn
 - a. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er diese öffentlich-rechtliche Verpflichtung nicht in anderer zumutbarer Weise erfüllen kann,
 - b. eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,

- c. von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen, die aber nicht i.S.d. § 4 Abs. 3 gegenwärtig sind, und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können ,
- d. der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
- e. die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist,
- f. die Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohnungen während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können, aber ohne Einwirkung der betroffenen Bäume ohne künstliches Licht im Rahmen der gewöhnlichen Zweckbestimmung nutzbar wären.

Die Ausnahmevoraussetzungen sind durch den Antragsteller nachzuweisen.

- (2) Die Gemeinde kann von den Verboten des § 4 im Einzelfall Befreiungen erteilen, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist. Eine Befreiung kann auch aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erteilt werden.
- (3) Ausnahmen oder Befreiungen sind bei der Gemeinde schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist ein geeigneter Lageplan beizufügen, in dem die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit ihrem Standort unter Angabe der Art, des Stammumfanges und des Kronendurchmessers niederzulegen sind. Reichen die durch den Antragsteller vorgelegten Unterlagen nicht aus, um das Vorliegen der Ausnahme- und Befreiungsvoraussetzungen nachzuweisen, kann die Gemeinde die Vorlage ergänzender Unterlagen, insbesondere dendrologischer Gutachten, fordern.
- (4) Die Gemeinde entscheidet schriftlich über die Erteilung der Ausnahme oder Befreiung.

§ 7

Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

- (1) Wird aufgrund des § 6 Abs. 1 Buchstabe b) und § 6 Abs. 2 eine Ausnahme oder Befreiung erteilt, so hat der Antragsteller auf eigene Kosten für jeden beseitigten geschützten Baum als Ersatz nach Maßgabe des Abs. 2 einen oder auch mehrere neue Bäume auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten (Ersatzpflanzung).
- (2) Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden,

- a. bis zu 150 cm, ist als Ersatz ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden zu pflanzen, oder
- b. mehr als 150 cm, ist für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen.

Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

- (3) Die Gemeinde kann auf Antrag für einen beseitigten geschützten Baum die Pflanzung von zwei Ersatzbäumen mit einer Höhe von mindestens 2 m, die Pflanzung einer Hecke aus standortgerechten Laubgehölzen entsprechend der Pflanzliste und/oder Eiben der Größe 60 bis 100 cm mit einer Mindestlänge von 5 m (Pflanzabstand in der Reihe höchstens 0,5 m), die Herstellung einer Fassadenbegrünung mit Kletterpflanzen auf einer Länge von mindestens 6 m (Abstand der Kletterpflanzen untereinander höchstens 1,5 m) oder einer fachgerechten Dachbegrünung mit einer Mindestfläche von 20 m² als Ersatzpflanzung i.S.d. Abs. 2 zulassen. Beträgt der Umfang des entfernten Baumes mehr als 150 cm, ist für jeden weiteren angefangenen Meter eine zusätzliche Pflanzung der vorbezeichneten Art vorzunehmen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
Für die jeweilige Ersatzanpflanzung sind, außer im Falle einer Dachbegrünung, ausschließlich Pflanzen aus der Pflanzenliste zu verwenden, die Bestandteil dieser Satzung ist. Abweichungen davon bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde.
- (4) Kommt der Antragsteller seiner Verpflichtung gemäß § 7 Abs. 1 - 3, eine Ersatzpflanzung vorzunehmen, nicht nach, oder ist eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, so hat er eine Ausgleichszahlung zu leisten.
- (5) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müsste (Abs. 1 bis Abs. 3) sowie zusätzlich einer Pflanzkostenpauschale von 30 % des Nettoerwerbspreises.
- (6) Von der Regelung des Absatzes 1 können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden. In jedem Fall müssen die Belange des Baumschutzes (§ 1) gewahrt bleiben.

§ 8

Baumschutz in Baugenehmigungsverfahren

- (1) In Baugenehmigungsverfahren im Geltungsbereich dieser Satzung sollen im Lageplan Standort, Art, Stammumfang und Kronendurchmesser der auf dem Baugrundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 2 eingetragen werden.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden würden, so soll dem Bauantrag der Antrag auf Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung gemäß § 6 beigefügt werden.

- (3) Absatz 1 und Absatz 2 gelten auch für Bauvoranfragen. Die Darstellung der geschützten Bäume kann in diesem Fall maßstabsgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte erfolgen.

§ 9

Folgenbeseitigung

- (1) Entfernt oder zerstört der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen der Verbote des § 4 geschützte Bäume und liegen die Voraussetzungen des § 6 für die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nicht vor, so hat er für jeden entfernten oder zerstörten geschützten Baum nach Maßgabe des Abs. 4 gleichwertige Bäume am ursprünglichen Standort zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung). Ist eine solche Folgenbeseitigung am ursprünglichen Standort aus tatsächlichen Gründen nicht möglich sein, ist die Ersatzpflanzung an einem anderen Standort auf dem Grundstück vorzunehmen oder auf einem weiterem Grundstück im Gemeindegebiet, sofern der Eigentümer Zugriff darauf hat.
- (2) Schädigt oder verändert der Grundstückseigentümer oder der Nutzungsberechtigte den Aufbau geschützter Bäume entgegen der Verbote des § 4 und liegen die Voraussetzungen des § 6 für die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nicht vor, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, soweit dies möglich ist, Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern und den Erfolg der Maßnahmen gegenüber der Gemeinde nachzuweisen. Ist dies nicht möglich, hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eine Ersatzpflanzung vorzunehmen.
- (3) Ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung für jeden geschützten Baum zu leisten, der nicht ersetzt werden kann.
- (4) Für die Ersatzpflanzung nach Abs. 1 und 2 sowie die Ausgleichszahlung nach Abs. 3 sind die Bestimmungen des § 7 sinngemäß anzuwenden.
- (5) Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, so entstehen die Verpflichtungen für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nach den Abs. 1 bis 4 nur bis zur Höhe des Ersatzanspruches gegenüber dem Dritten, wenn der Ersatzanspruch geringer ist als die Aufwendungen, die bei Erfüllung der Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 4 zu erbringen wären.
- (6) Im Fall des Absatzes 5 haften der Eigentümer bzw. der Nutzungsberechtigte und der Dritte gesamtschuldnerisch bis zur Höhe des Schadensersatzanspruches des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten gegenüber dem Dritten. Darüber hinaus haftet der Dritte allein.

§ 10

Verwendung von Ausgleichszahlungen

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Gemeinde zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten, zerstörten oder irreparabel geschädigten Bäume, zu verwenden.

§ 11

Betretungsrecht

Die Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung mit Zustimmung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug entfällt das Erfordernis der Vorankündigung.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gem. § 77 Abs. 1 Nr. 10 LNatSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. geschützte Bäume entgegen der Verbote des § 4 und ohne Erteilung einer Ausnahme oder einer Befreiung nach § 6 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,
 - b. Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gemäß § 5 Abs. 1, Abs. 2 nicht Folge leistet oder gemeindlich angeordnete Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 3 nicht duldet,
 - c. zu einer Ausnahme oder einer Befreiung nach § 6 erlassene Nebenbestimmungen nicht erfüllt,
 - d. seinen Verpflichtungen zur Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung oder Folgenbeseitigung nach Maßgabe der §§ 7 oder 9 nicht nachkommt,

- (2) Ordnungswidrigkeiten können gem. § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werde, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Lotte sowie die zugehörige Anlage werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß den Bestimmungen der Gemeindeordnung in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lotte, den 02.06.2025

gez.

Middelberg

(Bürgermeister)

Anlage zur Baumschutzsatzung der Gemeinde Lotte vom 02.06.2025

Als standortgerechte Ersatzpflanzen bei Erteilung einer Ausnahmegenehmigung/Befreiung von der Baumschutzsatzung sind zulässig:

Bäume: Laub- und Nadelbäume sowie Wildobstbäume: Der Stammumfang muss bei einem Ersatzbaum mindestens 12-14 cm betragen

Botanischer Name	Deutsche Bezeichnung	Wuchshöhe (groß: über 20m, mittel 10-20m, klein: bis 10m); Hinweise
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn	klein-mittel, sonnig bis halbschattig, Insektennährgehölz, Vogelnährgehölz
<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn	groß, sonnig bis halbschattig, Insektennährgehölz, Vogelnährgehölz
<i>Aesculus hippocastanum</i>	Roskastanie	groß, sonnig, Insektennährgehölz, wärmeliebend
<i>Amelanchier arborea 'Robin Hill'</i>	Felsenbirne	mittel, Boden darf nicht zu nass sein, sonnig bis halbschattig, Insektennährgehölz
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	mittel, sonnig bis halbschattig, Insektennährgehölz, Vogelnährgehölz, anspruchslos
<i>Castanea sativa</i>	Esskastanie	groß, sonnig bis halbschattig, bienenfreundlich, wärmeliebend
<i>Catalpa bignonioides</i>	Trompetenbaum	klein bis mittel, tauglich für trockenen Böden, sonnig bis halbschattig, Insektennährgehölz
<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche, Gelber Hartriegel	klein, sonnig, Insektennährgehölz, Vogelnährgehölz
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche	groß, als Waldbaum geeignet, sonnig bis Schatten, Insektennährgehölz, Vogelnährgehölz
<i>Fraxinus pennsylvanica 'Summit'</i>	Rot-Esche	mittel, sonnig bis halbschattig, weitestgehend resistent gegen den Pils <i>Hymenoscyphus pseudoalbidus</i> , der das Eschensterben verursacht
<i>Fraxinus ornus</i>	Blumenesche	klein bis mittel, sonnig, Insektennährgehölz, verträgt vorübergehende Bodentrockenheit sehr gut
<i>Juglans regia</i>	Walnuss	groß, sonnig bis halbschattig, wärmeliebend, Insektennährgehölz
<i>Liquidambar styraciflua</i>	Amberbaum	mittel, sonnig, Insektennährgehölz, trockenheitsverträglich, auffällige Herbstfärbung
<i>Mespilus germanica</i>	Echte Mispel	klein, sonnig bis halbschattig, Insektennährgehölz
<i>Ostrya carpinifolia</i>	Hopfenbuche	mittel, anpassungsfähig, Trockenheit vertragend
<i>Platanus acerifolia</i>	Platane	groß, sonnig,
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche	mittel bis groß, sonnig bis halbschattig, Insektennährgehölz

<i>Prunus padus</i>	Gewöhnliche Traubenkirsche	mittel, sonnig bis halbschattig, Insektennährgehölz, Vogelnährgehölz
<i>Pinus sylvestris</i>	Waldkiefer	auf nährstoffarmen Böden, Insektennährgehölz, Vogelnährgehölz
<i>Quercus cerris</i>	Zerreiche	groß, sonnig, hitzefest, stadtklimaverträglich, für trockene Böden geeignet, Vogelnährgehölz
<i>Quercus petraea</i>	Traubeneiche, Winterliche	groß, sonnig, Trockenheit vertragend, Vogelnährgehölz
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche	groß, sonnig bis halbschattig, Insektennährgehölz, Vogelnährgehölz
<i>Robinia pseudoacacia</i>	Robinie, Scheinakazie	groß, sonnig, Insektennährgehölz, Vogelnährgehölz anspruchslos
<i>Salix alba</i>	Silberweide	mittel bis groß, an Gewässern, Insektennährgehölz
<i>Salix caprea</i>	Salweide	klein, sonnig bis halbschattig Insektennährgehölz
<i>Sorbus aria</i>	Mehlbeere	klein bis mittel, sonnig bis halbschattig, Insektennährgehölz, Vogelnährgehölz anspruchslos
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche, Vogelbeere	klein bis mittel, sonnig bis schattig, Insektennährgehölz, Vogelnährgehölz
<i>Sorbus domestica</i>	Speierling	mittel, sonnig bis halbschattig, kalkliebend, Hanglage, Insektennährgehölz, Vogelnährgehölz
<i>Sorbus intermedia</i>	Oxelbeere	klein bis mittel, sonnig Insektennährgehölz, Vogelnährgehölz, anspruchslos
<i>Taxus baccata</i>	Eibe	klein, immergrün, sonnig bis halbschattig, Insektennährgehölz, Vogelnährgehölz
<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde	groß, sonnig bis halbschattig, Insektennährgehölz, Vogelnährgehölz, Honigtau absondernd
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommerlinde	groß, Insektennährgehölz, Vogelnährgehölz, Honigtau absondernd
<i>Tilia tomentosa 'Brabant'</i>	Brabanter Silberlinde	groß, sonnig, Insektennährgehölz, keine Honigtauabsonderung
<i>Ulmus-Hybride 'New Horizon'</i>	Schmalkronige Stadtulme	groß, sonnig bis halbschattig, feuchte, luftige, kalkhaltige Böden, vermutlich resistent gegenüber der Ulmenkrankheit, Käferbefall jedoch möglich
<i>Ulmus X hollandica 'Lobel'</i>	Schmalkronige Stadtulme	groß, sonnig bis halbschattig, feuchte, luftige, kalkhaltige Böden, geringere Anfälligkeit gegenüber der Ulmenkrankheit, Käferbefall jedoch möglich, Insektennährgehölz

Gehölze für Schnitt- und Strauchhecken: Als Ersatz für einen großkronigen Laubbaum gilt:
 Mindestlänge der Hecke 5 m, Pflanzengröße mind. 60-100 cm, Pflanzabstand maximal 0,5 m

Für Schnitthecken:		
Botanischer Name	Deutsche Bezeichnung	Hinweise
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn	sonnig bis halbschattig, Insektennährgehölz, Vogelnährgehölz
<i>Buxus sempervirens</i>	Buchsbaum	sonnig bis schattig, immergrün
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	sonnig bis halbschattig, Insektennährgehölz, Vogelnährgehölz, anspruchslos
<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche, Gelber Hartriegel	sonnig, Insektennährgehölz, Vogelnährgehölz
<i>Crataegus laevigata</i>	Rotdorn	sonnig bis halbschattig, Insektennährgehölz, Vogelnährgehölz
<i>Crataegus monoyna</i>	Weißdorn	sonnig bis halbschattig, Insektennährgehölz, Vogelnährgehölz, Feuerbrandbefall mgl.
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche	sonnig bis Schatten, Insektennährgehölz, Vogelnährgehölz
<i>Ilex crenata</i>	Japanische Hülse	sonnig bis halbschattig, Vogelnährgehölz, immergrün
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster	sonnig bis Schatten, Insektennährgehölz, Vogelnährgehölz
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche	sonnig bis halbschattig, Insektennährgehölz, Vogelnährgehölz
<i>Taxus baccata</i>	Eibe	sonnig bis halbschattig, Insektennährgehölz, Vogelnährgehölz, immergrün

Sträucher für freiwachsende Hecken, auch schnittverträglich:

Botanischer Name	Deutsche Bezeichnung	Wuchshöhe; Hinweise
<i>Amelanchier lamarckii</i>	Felsenbirne	sonnig bis halbschattig, Insektennährgehölz, Vogelnährgehölz, Herbstfärbung
<i>Aronia melanocarpa</i>	Kahle Apfelbeere	sonnig bis halbschattig, Insektennährgehölz, Vogelnährgehölz
<i>Buddleia davidii</i>	Sommerflieder	sonnig, Insektennährgehölz, Blütenstrauch
<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche, Gelber Hartriegel	sonnig, Insektennährgehölz, Vogelnährgehölz, gut schnittverträglich
<i>Corylus avellana</i>	Hasel	sonnig, Insektennährgehölz, Vogelnährgehölz, gut schnittverträglich
<i>Deutzia scabra</i>	Deutzie, Sternchenstrauch	sonnig, Insektennährgehölz, Vogelnährgehölz, Blütenstrauch
<i>Hydrangea paniculata</i>	Rispen-Horstensie	sonnig bis halbschattig, Blütenstrauch
<i>Ilex aquifolium</i>	Stechpalme	sonnig bis schattig, Insektennährgehölz, Vogelnährgehölz immergrün

<i>Kolkwitzia amabilis</i>	Kolkwitzie, Perlmutterstrauch	sonnig bis halbschattig, Insektennährgehölz, Blütenstrauch
<i>Lonicera xylosteum</i>	Heckenkirsche	sonnig bis halbschattig, Insektennährgehölz, Vogelnährgehölz
<i>Philadelphus coronarius</i>	Pfeifenstrauch, Gartenjasmin	sonnig bis halbschattig, Insektennährgehölz, Vogelnährgehölz, Blütenstrauch
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe, Schwarzdorn	sonnig bis halbschattig, Insektennährgehölz, Vogelnährgehölz
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose	sonnig bis halbschattig, Vogelnährgehölz gut schnittverträglich
<i>Rosa glauca</i>	Hechtrose	sonnig bis halbschattig, Vogelnährgehölz gut schnittverträglich
<i>Rosa rugosa</i>	Apfelrose, Hagebutte	sonnig bis halbschattig, Insektennährgehölz, Vogelnährgehölz gut schnittverträglich
<i>Sambucus nigra</i>	Holunder	sonnig bis halbschattig, Insektennährgehölz, Vogelnährgehölz, gut schnittverträglich
<i>Syringa vulgaris</i>	Flieder	sonnig bis halbschattig, Insektennährgehölz, Vogelnährgehölz, Blütenstrauch
<i>Viburnum opulus</i>	Schneeball	sonnig bis halbschattig, Insektennährgehölz, Vogelnährgehölz, Blütenstrauch
<i>Weigelia spec.</i>	Weigelia	sonnig bis halbschattig, Insektennährgehölz, Blütenstrauch

Kultivierte Obstbäume (hier insbesondere alte hiesige Sorten): Für Obstbäume als Ersatzpflanzung gilt eine Mindesthöhe von 2m (Hochstamm)

Kulturobst	Sortenbeispiele
Apfelbaum (<i>Malus domestica</i>)	Dülmener Rosenapfel, Gelber Münsterländer Borsdorfer, Westfälische Gülderling, Nordkirchener Kernapfel, Goldparmäne, Brakeler Apfel, Groninger Krone, Westfälische Tiefblüte
Birnbaum (<i>Pyrus communis</i>)	Ölligsbirne, Westf. Glockenbirne, Winterköttelbirne, Prinzessin Marian
Kirschbaum (<i>Prunus avium</i> oder <i>Prunus cerasus</i>)	Dudenrother Knorpelkirsche, Früheste der Mark, Lucienkirsche, Flamentiner
Pflaumenbaum (<i>Prunus domestica</i>)	Stromberger Pflaume
Quitte (<i>Cydonia oblonga</i>)	Konstantinopeler

In Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung ist u.U. auch eine fachgerechte Dachbegrünung auf einer Mindestfläche von 20 m² oder eine Fassadenbegrünung mit einer Mindestlänge von 6 m möglich.

Bestätigung des Bürgermeisters

Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Lotte vom 02.06.2025

Hiermit bestätige ich, dass vorgenannte Satzung samt Anlage im Wortlaut mit den Ratsbeschluss vom 10.04.2025 übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 der aktuell gültigen BekanntmVO NRW verfahren wurde.

Die Satzung wurde am 06.06.2025 ortsüblich bekanntgemacht und ist somit am 07.06.2025 inkraftgetreten.

Lotte, den 10.06.2025

gez. / Siegel

Middelberg

(Bürgermeister)